

Ltg-227/F-7

Antrag

der Abgeordneten Anzenberger, Zauner, Ing. Schober, Kalteis,
Hoffinger, Krendl, Wilfing, Schütz und Kurzreiter

gemäß § 29 des Geschäftsordnungsgesetzes, LGBI. 0010-4,
betreffend NÖ Fischereigesetz 1988

Der Landwirtschaftsausschuß hat sich mit der Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung des NÖ Fischereigesetzes befaßt. Er kam dabei zur Auffassung, daß wegen des Umfanges dieser Novellierung eine Neufassung des Gesetzes erforderlich ist.

Bei der Neufassung wurde im Sinne der Dezentralisierung die Zuständigkeit für die gesamte Reviereinteilung und die Ausnahme von den Schonzeiten und Brittelmaßen von der Landesregierung auf die Behörde am Sitz des Fischereirevierverbandes übertragen. Im Sinne einer Deregulierung und Entbürokratisierung sind folgende Änderungen erfolgt:

- o Die nur private Interessen berührenden Bestimmungen wurden herausgenommen (z.B. Pachtbedingungen, Versteigerung, Aufteilung des Pachtschillings).
- o Der in der Praxis kaum durchführbare Entzug der Fischergastkarte, die eine Geltungsdauer von einem oder dreißig Tage hat, entfällt.
- o Die Überwachungspflicht des Bürgermeisters für die Einhaltung der fischereipolizeilichen Bestimmungen wurde herausgenommen.

- o Doppel- und Überregelungen wurden beseitigt (z.B. die Bestimmungen über das Verhalten bei Fischkrankheiten und Gewässerverunreinigungen, über den Kautionserlag und über die Beeidigung von Fischereiaufsehern sowie die Führung eines Vormerkes).

- o Die bisherige Genehmigungspflicht für Verpachtungen wurde in eine Anzeigepflicht umgewandelt, wodurch nur mehr im Untersagungsfall eine bescheidmäßige Erledigung erforderlich wird.

Ferner wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit für die Fischereirevierversände als Nachfolger der von der Rechtsstellung her unklaren Fischereirevierversände vorgesehen. Mitglieder dieser Körperschaften öffentlichen Rechts sollen alle Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten des Zuständigkeitsbereiches sein.

Schließlich wurde die Überarbeitung zum Anlaß genommen, die sprachliche Gestaltung des Gesetzes zu verbessern. Angestrebt wurde eine möglichst übersichtliche, bürgerfreundliche und verständliche Gesetzessprache durch

- o kürzere Paragraphen
- o übersichtlicheren Textaufbau
- o einheitliche Begriffe und durch
- o Hervorhebungen im Text zur leichteren Orientierung.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Anzenberger, Zauner u.a. gemäß § 29 des Geschäftsordnungsgesetzes beiliegende Gesetzentwurf eines NÖ Fischereigesetzes 1988 wird genehmigt.
2. Die Vorlage der Landesregierung vom 16. April 1986, über eine Änderung des NÖ Fischereigesetzes, wird mit dem Antrag gemäß § 29 des Geschäftsordnungsgesetzes der Abgeordneten Anzenberger, Zauner u.a. betreffend NÖ Fischereigesetz 1988 erledigt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.